

„Landesgesetzliche Umsetzung unabhängiger Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Schutz

Letzter Stand: Juli 2025

Kontext

Seit der Einführung des § 9a SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 sind die Bundesländer verpflichtet, „*dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können.*“ Die Errichtung von Ombudsstellen muss sich am „*Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien*“ ausrichten. Zur Arbeitsweise wird im SGB VIII vorgegeben, dass die Ombudsstellen „*unabhängig*“ und „*[...] fachlich nicht weisungsgebunden*“ sind. Die nähere rechtliche Umsetzung sowie die tatsächliche Umsetzung ist Aufgabe der Bundesländer.

Landesrechtlich können die Bundesländer über das SGB VIII hinaus Vorgaben zu den Aufgaben und zur Finanzierung der Ombudsstellen im Bundesland machen. Mögliche geeignete Aspekte sind die Ausgestaltung (niedrigschwellig, barrierefrei), Qualifikation der Mitarbeitenden (Eignung, Weiterbildung), Befugnisse (beispielsweise Auskunft durch öffentliche Jugendhilfeträger) und Qualitätssicherung (Qualitätsstandards und Evaluation).

Als Grundlage für den Indikator wurde analysiert, ob die Bundesländer die nähere Ausgestaltung und Finanzierung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII landesrechtlich geregelt haben. Ebenfalls dargestellt, aber nicht in die Bewertung eingeflossen, ist die Finanzierung entsprechender Strukturen aus Landesmitteln.

Erhebungsmethode

Eigene Recherche und Gesetzesanalyse; Befragung der zuständigen Landesministerien

Skalierung

Indexwert 1: Die Einrichtung sowie Aufgaben von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII sind im Landesrecht ausdrücklich und verbindlich geregelt (z. B. im Ausführungsgesetz zum SGB VIII).

Indexwert 0: Es gibt keine gesetzliche Regelung auf Landesebene zur Einrichtung oder zu den Aufgaben von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII.



Bundesland	Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe	Wert
Baden-Württemberg	<p>Aktuell gibt es (noch) keine landesgesetzliche Verankerung von Ombudsstellen im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG). Allerdings wurde das Gesetz zum Redaktionsschluss der Analyse novelliert.</p> <p><u>Ombudsstellen</u></p> <p>Seit dem Jahr 2020 werden durch die Landesregierung eine Landesombudsstelle und vier regionalen Ombudsstellen (Nordwürttemberg, Südwürttemberg, Nordbaden und Südbaden) für die Kinder- und Jugendhilfe gefördert.</p> <p><u>Landesförderung insgesamt</u></p> <p>Zur Förderung eines unabhängigen und weisungsfreien Ombudssystems in Baden-Württemberg waren im Haushaltsjahr 2023 knapp 1,17 Millionen Euro und in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 1,99 Millionen Euro veranschlagt.</p>	0
Bayern	<p>Im bayerischen Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sind keine näheren Bestimmungen zur Einrichtung und Aufgaben von Ombudsstellen enthalten.</p> <p><u>Ombudsstellen</u></p> <p>Seit dem Jahr 2021 läuft ein Modellprogramm zur Einführung eines Ombudschafswesen in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. An den Standorten Stadt Augsburg, Landkreis München und Regierungsbezirk Oberbayern sollen unterschiedliche Modelle ombudsschaftlicher Beratung und Begleitung junger Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten erprobt werden.</p> <p>Von den Erfahrungen und Erkenntnissen ausgehend sollten dann Rückschlüsse auf ombudsschaftliche Strukturen für Bayern in der Umsetzung des § 9a SGB VIII gezogen werden. In diesem Kontext wurde das Institut für Sozialpädagogische Forschung in Mainz vom Bayerischen Landesjugendamt mit einer Evaluation des Modellprogrammes beauftragt (Laufzeit 05/2021 bis 10/2024). Der</p>	0



	<p>Landesjugendhilfeausschuss und die Verwaltung werden auf der Grundlage fachlicher Empfehlungen zur praktischen Umsetzung landesweiter ombudshaftlicher Strukturen entwickeln.</p> <p>Der 2015 gegründete Trägerverein „Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“ wird ehrenamtlich geführt.</p> <p><u>Landesförderung insgesamt</u></p> <p>Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat von einer Beantwortung des übersendeten Fragebogens abgesehen, sodass hierzu keine weiteren Informationen vorliegen.</p>	
<p>Berlin</p>	<p>In § 5a des Berliner Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes (AG KJHG) ist der Bestand einer Ombudsstelle seit 2021 gemäß den Vorgaben von § 9a SGB VIII gesetzlich verankert.</p> <p>Paragraph im Wortlaut:</p> <p><u>„§ 5a Ombudsstelle</u></p> <p><i>Gemäß den Vorgaben in § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch können sich jungen Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle wenden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen. Das Land Berlin finanziert hierfür ein entsprechendes gesamtstädtisches Angebot.“</i></p> <p><u>Ombudsstellen</u></p> <p>Seit 2014 hat der Verein „Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.“ gefördert durch Mittel der Berliner Senatsverwaltung die „Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe“ eingerichtet.</p> <p><u>Landesförderung insgesamt</u></p>	<p>1</p>



	In den Haushaltsjahren 2024, 2025 und 2026 wurden dafür jeweils 630.000 Euro zur Verfügung gestellt.	
Brandenburg	<p>In den §§ 42 ff. des Gesetzes zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien (BbgKJG) sind die Einrichtung von Ombudsstellen in Brandenburg seit April 2024 gemäß den Vorgaben von § 9a SGB VIII und darüber hinaus konkretisiert und verankert.</p> <p><u>Konkretisierungen/Unterschiede zu § 9a SGB</u></p> <p>In § 42 wird die Ombudschaft nach § 9a SGB VIII legaldefiniert. Folgende Konkretisierungen sind zudem im Gesetzestext zu finden:</p> <p>In § 43 wird weiter konkretisiert, dass die Leistungen in der örtlichen Nähe zu den Dienstsitzen der Jugendämter angeboten werden müssen und angemessen erreichbar sein sollten. Zudem sollen die Träger der Jugendhilfe in ihren Räumen das Angebot der Ombudsstellen bekannt machen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren kann durch die Jugendministerin geregelt werden. In § 44 ist ein Anspruch von jungen Menschen und ihren Familien auf Anrufung der Ombudsstellen und Grundsätze der Arbeitsweise festgelegt. Weiter ist eine Kooperationspflicht für die Träger der Jugendhilfe in § 45 verankert. In § 135 ist festgelegt, dass die Fachstellen aus Mitteln des Landeshaushalts über einen längeren Zeitraum finanziert werden sollen.</p> <p>Alle zitierten Paragraphen im Wortlaut:</p> <p><i>„<u>§ 42 Definition Ombudschaft</u></i></p> <p><i>Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist die unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Beratung und Vermittlung bei Konflikten junger Menschen und ihrer Familien für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Trägern der Jugendhilfe.</i></p> <p><i><u>§ 43 Einrichtung von Ombudsstellen; Verordnungsermächtigung</u></i></p>	1



<p>„(1) Die Ombudsstellen werden dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend eingerichtet. Für die Einrichtung ist der überörtliche Träger der Jugendhilfe zuständig.</p> <p>(2) Die Leistungen der Ombudsstellen sind in örtlicher Nähe zu den Dienstsitzen der Jugendämter anzubieten. Sie müssen für junge Menschen und ihre Familien angemessen erreichbar sein. Junge Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, dürfen sich an jede im Land eingerichtete Ombudsstelle wenden. Eine Ombudsstelle kann im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig sein.</p> <p>(3) Die Landesregierung und die oberste Landesjugendbehörde sollen, bevor sie Stellungnahmen im Rahmen von Petitionen gegenüber jungen Menschen und Familien abgeben, auf die Möglichkeit hinweisen, dass sie sich an eine Ombudsstelle wenden können.</p> <p>(4) Alle Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass junge Menschen und Familien die Möglichkeit haben, sich an die zuständige Ombudsstelle zu wenden. Die Aufgabenträger haben in ihren Räumen hierzu Aushänge anzubringen, auf denen die Kontaktdaten der zuständigen Ombudsstellen angegeben sind. Diese sind in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu gestalten.</p> <p>(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt ein öffentliches Verzeichnis aller Ombudsstellen und veröffentlicht die Kontaktdaten im Internet.</p> <p>(6) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zum Verfahren auf Anrufung der Ombudsstellen und zur Arbeit der Ombudsstellen zu regeln.</p> <p>(7) Die Finanzierung der Ombudsstellen erfolgt gemäß § 135 Absatz 6.</p>	
---	--

§ 44 Anspruch auf Anrufung der Ombudsstellen

(1) *Junge Menschen und ihre Familien haben anlässlich eines **individuellen Konflikts mit einem Beteiligten nach § 3 Absatz 2 bis 4 einen Anspruch auf Beratung sowie Vermittlung und Klärung** durch die Ombudsstelle.*

(2) *Die Ombudsstelle wirkt auf **eine Sachverhaltsaufklärung und Beilegung von Konflikten hin** und hilft, die Interessenlagen der betroffenen jungen Menschen und Familien zu konkretisieren. Auf die allgemeine Sach- und Rechtslage und die Möglichkeit der Ausstellung einer Bescheinigung sind die jungen Menschen und ihre Familien in wahrnehmbarer, verständlicher und nachvollziehbarer Form hinzuweisen. Es gilt der **Grundsatz der Vertraulichkeit**. Eine Kontaktaufnahme mit demjenigen Beteiligten, mit dem der Konflikt besteht, findet nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jungen Menschen oder deren Familien statt. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden gegenüber dem Beteiligten besteht nicht.*

(3) *Die für die Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.*

(4) *Ombudsstellen werden auch im Rahmen des § 4 Absatz 2 und des § 49 tätig.*

§ 45 Kooperationspflicht

(1) *Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, mit der Ombudsstelle über den individuellen Vorgang zu sprechen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Ist diese nicht zu erreichen, sind die jungen Menschen und Familien von der Ombudsstelle auf den Rechtsweg zu verweisen. Eine weitergehende Rechtsberatung findet nicht statt.*

(2) *Über das Ergebnis der ombudtschaftlichen Beratung und Vermittlung ist den jungen Menschen und ihren Familien auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, in der der Konflikt und das Ergebnis der Tätigkeit der Ombudsstelle kurz zu beschreiben*

	<p><i>sind. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll hierzu ein Formblatt zur Verfügung stellen.</i></p> <p><u>§ 135 Fachstellen</u></p> <p><i>(6) Die Finanzierung der Fachstellen erfolgt aufgrund von Vereinbarungen gemäß § 77 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Eigenleistung der Träger der Fachstellen ist nicht zu erbringen. Sie soll über einen längeren Zeitraum erfolgen. § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.“</i></p> <p><u>Ombudsstellen</u></p> <p>Bei der Stiftung SPI wurde eine Beschwerde- und Ombudsstelle für junge Menschen in Hilfen zur Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Brandenburg eingerichtet bzw. befindet sich aktuell im Aufbau.</p> <p>Seit 2012 bietet der Verein BOJE e. V. Beratung für Kinder und Jugendliche zur Jugendhilfe an. Er wird aus Landesmitteln gefördert.</p> <p><u>Landesförderung insgesamt</u></p> <p>Zur Förderung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe sind im Haushaltsplan des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 475.000 Euro im Jahr 2023 und 715.000 Euro im Jahr 2024 vorgesehen.</p>	
<p>Bremen</p>	<p>In § 8a des Bremer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) ist seit 2023 die Einrichtung einer Ombudsstelle gemäß den Vorgaben des § 9a SGB VIII gesetzlich verankert.</p> <p><u>Konkretisierungen/Unterschiede zu § 9a SGB</u></p> <p>Die Ombudsstelle soll jeweils einen Standort in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven haben. Sie soll durch den überörtlichen Träger finanziert werden (§ 8a Abs. 2 BremAGKJHG). Weiter ist dort festgelegt, dass die</p>	<p>1</p>



<p>Angebote der Ombudsstelle barrierefrei und niedrigschwellig zu gestalten sind.</p> <p>Der Paragraph im Wortlaut:</p> <p><i>„§ 8a Ombudsstelle</i></p> <p><i>(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle wenden. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt die Einrichtung einer Ombudsstelle gemäß den Vorgaben in § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit jeweils einem Standort in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicher.</i></p> <p><i>(2) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet die finanzielle Förderung des Betriebs der Ombudsstelle in der Freien Hansestadt Bremen nach Absatz 1 sowie deren bedarfsgerechte Ausstattung. Die Angebote der Ombudsstelle sind barrierefrei und niedrigschwellig zu gestalten.“</i></p> <p><u>Ombudsstellen</u></p> <p>Das Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen in Trägerschaft des Paritätischen Bremen besteht seit 2013 und ist ein Beratungsangebot für Kinder, junge Menschen und Familien bei Konflikten im Rahmen der Jugendhilfe. Die Beratungsstelle wird aus Landesmitteln finanziert und hat zwei Standorte (Bremen, Bremerhaven).</p> <p><u>Landesförderung insgesamt</u></p> <p>Die jährliche Fördersumme beträgt 350.000 € und umfasst Personal- und Sachmittel. Der erste Förderzeitraum begann am 1.4.2023 und endet am 31.12.2027. Anteilig betrug die Förderung im ersten Förderjahr daher 262.500 €. Eine Förderung der</p>	
--	--

	ombudsschaftlichen Beratungstätigkeit i.S.d. § 9a SGB VIII ist dauerhaft vorgesehen.																	
Hamburg	<p>Die Einrichtung und Aufgaben von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII sind nicht im Landesrecht festgeschrieben.</p> <p><u>Ombudsstellen</u></p> <p>Seit 2021 gibt es mit „OHA! Verstärker für Kinder- und Jugendrechte“ eine Ombudsstelle in Hamburg, welche aus Landesmitteln mit 500.000 Euro jährlich gefördert wird. Der Träger ist der Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V. Die Beratung wird sowohl haupt- als auch ehrenamtlich geleistet.</p> <p><u>Genauere Aufschlüsselung der Landesförderung</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Personal</th> <th>Sachmittel</th> <th>Zuwendung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2023</td> <td>310.093,86 €</td> <td>143.964,81 €</td> <td>476.065,84 €</td> </tr> <tr> <td>2024</td> <td>322.532,09 €</td> <td>129.738,24 €</td> <td>504.982,44 €</td> </tr> <tr> <td>2025</td> <td>373.414,48 €</td> <td>158.092,98 €</td> <td>552.507,46 €</td> </tr> </tbody> </table>		Personal	Sachmittel	Zuwendung	2023	310.093,86 €	143.964,81 €	476.065,84 €	2024	322.532,09 €	129.738,24 €	504.982,44 €	2025	373.414,48 €	158.092,98 €	552.507,46 €	0
	Personal	Sachmittel	Zuwendung															
2023	310.093,86 €	143.964,81 €	476.065,84 €															
2024	322.532,09 €	129.738,24 €	504.982,44 €															
2025	373.414,48 €	158.092,98 €	552.507,46 €															
Hessen	<p>Derzeit gibt es keine landesgesetzliche Verankerung im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), eine gesetzliche Verankerung wird geprüft.</p> <p><u>Ombudsstellen</u></p> <p>Die „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen“ berät, unterstützt und begleitet junge Menschen und ihre Familien/ Pflegefamilien in Hessen bei Konflikten mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Der Trägerverein wurde 2016 durch sechs Wohlfahrtsverbände gegründet und zunächst durch Projektmittel finanziert. Seit 2022 wird die Ombudsstelle durch das Land Hessen finanziert.</p> <p><u>Landesförderung insgesamt</u></p>	0																



	<p>Für das Jahr 2024 wurden für den Betrieb der Ombudsstelle ca. 500.000 Euro beantragt und bewilligt, in den beiden Vorjahren seit 2022 insgesamt ca. 380.000 Euro. Im aktuellen Landeshaushalt sind 722.000 Euro für den Träger der Ombudsstelle vorgesehen.</p>	
Mecklenburg-Vorpommern	<p>In § 6 des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes (KijuBG M-V) ist seit 2024 die Einrichtung von Ombudsstellen gemäß den Vorgaben von § 9a SGB VIII und darüber hinaus konkretisiert und verankert.</p> <p><u>Konkretisierungen/Unterschiede zu § 9a SGB</u></p> <p>In § 6 Abs. 1 KijuBG M-V ist die Förderung der Ombudsstellen durch Landesmittel festgelegt. In § 6 Abs. 3 KijuBG M-V werden Qualitätsmaßstäbe für die Aufgabenwahrnehmung festgelegt. So sind über die ebenfalls verankerten bundesrechtlichen Vorhaben durch die Träger der Ombudsstellen unter anderem sicher zu stellen, dass die Ombudsstelle nach den fachlich anerkannten Standards arbeitet. In der ombudschaftlichen Beratung sollen Personen arbeiten, die fachlich und persönlich geeignet sind, und fortlaufend qualifiziert werden. Weiter ist festgelegt, dass der Zugang für junge Menschen und ihre Familien niedrigschwellig und barrierefrei sein soll. Die Tätigkeit der Ombudsstellen soll nach § 6 Abs. 5 KijuBG M-V durch einen Fachbeirat unterstützt werden.</p> <p>Der zitierte Paragraph im Wortlaut:</p> <p><u>„§ 6 Ombudsstellen, Verordnungsermächtigung</u></p> <p><i>(1) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgehend vom Bedarf junger Menschen und ihrer Familien die Errichtung und den Betrieb von Ombudsstellen im Sinne von § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</i></p> <p><i>(2) Die Ombudsstellen nach Absatz 1 verfolgen bei der Beratung in sowie der Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere das Ziel, gemeinsam mit jungen Menschen und ihren Familien</i></p>	1



sowie den beteiligten Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(3) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ist durch den Träger der Ombudsstellen insbesondere sicherzustellen, dass

*1. die Ombudsstelle entsprechend **den fachlich anerkannten Standards**, insbesondere **unabhängig, und fachlich nicht weisungsgebunden** arbeitet,*

*2. in der ombudschaftlichen Beratung ausschließlich **Personen tätig sind, die fachlich und persönlich geeignet sind**, insbesondere unter Berücksichtigung des § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Aufgabe nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrzunehmen,*

*3. die **fortlaufende Qualifizierung** der in der Ombudsstelle beratend tätigen Personen gewährleistet ist und*

*4. für junge Menschen und ihre Familien ein **niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang** zu der Ombudsstelle besteht.*

(4) Träger von Ombudsstellen müssen entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung geeignet sein, die Anforderungen des Absatzes 3 zu erfüllen. Das für Jugend zuständige Ministerium überträgt die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vorschrift für maximal fünf Jahre an die jeweiligen Träger.

*5) Die **Tätigkeit der Ombudsstellen wird durch einen Fachbeirat** unterstützt und durch das für Jugend zuständige Ministerium begleitet.“*

Ombudsstellen

Die [Ombudschaft für Kinder, junge Menschen und Familien M-V e.V.](#) ist die Beratungs- und Beschwerdestelle in der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern, die seit Herbst 2024 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.



	<p><u>Landesförderung insgesamt</u></p> <p>Der Aufbau der ersten Ombudsstelle in M-V wird durch Landesmittel gefördert. Dafür wurden bisher rund 160.000 Euro bewilligt. Für das Jahr 2025 stehen im Landeshaushalt 286.500 Euro für die ombudsschaftliche Beratung zur Verfügung.</p>	
Nieder- sachsen	<p>In §§ 16e ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (Nds. AG SGB VIII) sind seit 2024 die Einrichtung von Ombudsstellen gemäß den Vorgaben von § 9a SGB VIII und darüber hinaus konkretisiert und verankert.</p> <p><u>Konkretisierungen/Unterschiede zu § 9a SGB</u></p> <p>Die Förderung der Ombudsstellen erfolgt nach § 16e Abs. 1 Nds. AG SGB VIII durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots können juristische Personen gefördert werden. Weiter ist festgelegt, dass in Niedersachsen vier regionale und eine überregionale Ombudsstelle gefördert werden.</p> <p>Während die regionalen Ombudsstellen im Sinne von § 9a SGB VIII tätig werden, hat die überregionale Ombudsstelle nach § 16e Abs. 2 Nds. AG SGB VIII für die Entwicklung von einheitlichen Leitlinien und Qualitätsstandards, ein Beratungsangebot für die in den Ombudsstellen Beratenden sowie für Vernetzung, Qualifizierung und Fachveranstaltungen zu sorgen.</p> <p>In § 16e Abs. 3 Nds. AG SGB VIII sind konkrete Fördervoraussetzungen für die Träger von Ombudsstellen festgelegt, welche in einem Konzept erfüllt werden müssen. Darunter wird über den § 9a SGB VIII hinaus präzisiert, dass der Besuch von Veranstaltungen zur Qualifizierung und landesweiten Vernetzung für die Mitarbeitenden verpflichtend vorgeschrieben sein muss. Weiter sollten sie einen niedrighschwelligigen und barrierefreien Zugang bieten.</p> <p>Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 9a SGB VIII in Verbindung mit § 16e Abs. 2 Nds. AG SGB</p>	1



	<p>VIII haben Träger von Ombudsstellen § 16e Abs. 4 Nds. AG SGB VIII Anspruch auf die erforderlichen Personal- und Sachkosten.</p> <p>In § 16f Nds. AG SGB VIII ist weiter eine Verschwiegenheitspflicht der Beratenden und die Verpflichtung für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit den Ombudsstellen.</p> <p>Nach § 16g Nds. AG SGB VIII ist bis Mitte 2025 vom zuständigen Jugendministerium eine Evaluation zu den eingerichteten Ombudsstellen durchzuführen und dem Landtag vorzulegen.</p> <p>Die zitierten Paragraphen im Wortlaut:</p> <p><u>„§ 16e</u></p> <p><i>(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Ombudsstellen im Sinne des § 9a SGB VIII juristische Personen, die eine oder mehrere solcher Ombudsstellen einrichten und betreiben. Nach Satz 1 gefördert werden insgesamt je eine regionale Ombudsstelle</i></p> <p><i>- für den Versorgungsbereich 1, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Gifhorn, Goslar, Göttingen, Helmstedt, Northeim, Peine und Wolfenbüttel sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,</i></p> <p><i>- für den Versorgungsbereich 2, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,</i></p> <p><i>- für den Versorgungsbereich 3, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, und</i></p> <p><i>- für den Versorgungsbereich 4, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft</i></p>
--	--



	<p><i>Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven, sowie eine überregionale Ombudsstelle.</i></p> <p><i>(2) Die Ombudsstellen nach Absatz 1 Satz 2 werden im Sinne des § 9a SGB VIII tätig und verfolgen in diesem Rahmen bei der Vermittlung in Konflikten insbesondere das Ziel, gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Familien und zu ihrem Wohl und Willen eine Lösung zusammen mit den beteiligten Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu finden.</i></p> <p><i>Die überregionale Ombudsstelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 hat zusätzlich dafür zu sorgen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. den Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung stehen, die dem fachlich anerkannten Standard entsprechen,</i> <i>2. die in den Ombudsstellen tätigen Personen beraten werden, insbesondere in kritischen Fallkonstellationen, und</i> <i>3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den Ombudsstellen tätigen Personen stattfinden, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.</i> <p><i>(3) Die Förderung als regionale Ombudsstelle setzt voraus, dass die sie betreibende juristische Person ein Konzept vorlegt, wonach gewährleistet ist, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die Ombudsstelle entsprechend dem fachlich anerkannten Standard, insbesondere unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet,</i> <i>2. in der Ombudsstelle ausschließlich Personen tätig sind, die fachlich geeignet sind, die Aufgabe nach § 9a SGB VIII in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 wahrzunehmen,</i> 	
--	--	--



	<p><i>3. eine Teilnahme an Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung und zum landesweiten Erfahrungsaustausch für alle in der Ombudsstelle tätigen Personen verpflichtend vorgesehen ist,</i></p> <p><i>4. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrigschwelliger Zugang zu der Ombudsstelle besteht und innerhalb des jeweiligen Versorgungsbereichs mindestens eine Anlaufstelle vor Ort vorgehalten wird und</i></p> <p><i>5. die Ombudsstelle barrierefrei erreichbar ist. Für die Förderung als überregionale Ombudsstelle gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>1. landesweit mindestens eine Anlaufstelle vor Ort vorgehalten wird und</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>2. das Konzept zusätzlich erkennen lassen muss, wie die Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 umgesetzt werden.</i></p> <p><i>Wird für mehr Ombudsstellen eine Förderung beantragt, als Bedarf nach Absatz 1 besteht, so wählt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, die Ombudsstellen aus, die ihr Angebot stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientieren.</i></p> <p><i>(4) Für die zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots erforderlichen Ombudsstellen nach Absatz 1 haben die sie betreibenden juristischen Personen Anspruch auf Förderung derjenigen Personal- und Sachkosten, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach § 9a SGB VIII in Verbindung mit Absatz 2 zu erfüllen. Die Förderung wird auf Antrag längstens für vier Jahre gewährt. Das Nähere zur Höhe der Förderung sowie zum Antrags- und Abrechnungsverfahren bestimmt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung.</i></p> <p>§ 16f Nds. AG SGB VIII</p>	
--	---	--



(1) Personen, die in einer nach § 16e geförderten Ombudsstelle tätig sind, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

*(2) Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** und die **Träger der freien Jugendhilfe** sind verpflichtet, den nach § 16e geförderten Ombudsstellen unter Beachtung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen **Auskunft zu erteilen** und zu einer Klärung bestehender Fragestellungen und Konflikte beizutragen.*

§ 16g Nds. AG SGB VIII

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium untersucht bis zum 1. August 2025 die Wirkungen der §§ 16e und 16f und berichtet dem Landtag über die Ergebnisse der Untersuchung. Bei der Untersuchung ist auch der Frage nachzugehen, ob Anzahl und Ausstattung der geförderten Ombudsstellen weiterhin bedarfsgerecht sind.“

Ombudsstellen

Im Jahr 2022 wurde die Ombudsstelle NOVA eröffnet, welche vom Verein „[Unabhängige Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe in Stadt- und Landkreis Hildesheim e.V.](#)“ getragen wird.

Seit 2011 wird eine [Ombudsstelle Jugendhilfe vom Verein Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe e.V. \(BerNi\)](#) betrieben. Die Arbeit ist über Projektmittel finanziert und sowohl haupt- als auch ehrenamtlich geleistet.

Weitere bestehende Ombudsstellen sind [Kobera e.V.](#) in Südosten, die [Ombudsstelle Osterholz-Scharmbeck](#) im Nordosten und [JOin – Jugendhilfe](#), Ombudschaft im Nordwesten.

Landesförderung insgesamt

Im Haushalt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Gleichstellung sind für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils 1,21 Millionen Euro für



	die Förderung von Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII vorgesehen.	
Nordrhein-Westfalen	<p>In § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) ist seit 2025 die Einrichtung von Ombudsstellen gemäß den Vorgaben von § 9a SGB VIII und darüber hinaus konkretisiert und verankert.</p> <p><u>Konkretisierungen/Unterschiede zu § 9a SGB</u></p> <p>Das Land fördert eine überregionale Ombudsstelle und soll zusätzlich regionale Ombudsstellen einrichten, deren Verteilung sich an den Regierungsbezirken orientiert. Diese regionalen Ombudsstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden und bieten Beratung sowie Konfliktvermittlung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an.</p> <p>Darüber hinaus konkretisiert NRW die Aufgaben der überregionalen Ombudsstelle: Sie soll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den regionalen Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung stellen, 2. Fachberatung insbesondere bei schwierigen Fällen leisten und 3. regelmäßig Qualifizierungs- und Austauschveranstaltungen für die Mitarbeitenden der regionalen Ombudsstellen durchführen. <p>Der zitierte Paragraph im Wortlaut: „§ 24 AG KJHG</p> <p>(1) Das Land fördert gemäß § 14 Absatz 2 des Landeskinderschutzgesetzes NRW vom 13. April 2022 zur Sicherstellung des Zugangs zu ombudtschaftlicher Beratung eine überregionale Ombudsstelle und soll weitere regionale Ombudsstellen fördern. Die Verteilung der regionalen Ombudsstellen soll sich an den</p>	1



	<p>Regierungsbezirken in Nordrhein-Westfalen orientieren.</p> <p>(2) Die regionalen Ombudsstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden. Sie bieten jungen Menschen und ihren Familien Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe.</p> <p>(3) Die überregionale Ombudsstelle hat neben ombudtschaftlicher Beratung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den regionalen Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung zu stellen, die dem fachlich anerkannten Standard entsprechen, 2. den regionalen Ombudsstellen Fachberatung, insbesondere in schwierigen Fallkonstellationen, anzubieten und 3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen durchzuführen, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.“ <p><u>Ombudsstellen</u></p> <p>Der Verein „Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.“ betreibt seit 2011 eine unabhängige, externe Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben. Seit 2016 wird sie aus Landesmitteln gefördert. Fachkräfte in der Jugendhilfe können sich als ehrenamtliche örtliche Ombudspersonen/Ansprechperson melden. Zudem berät der Verein Jugendämter beim Aufbau von lokalen Beschwerdestellen.</p> <p><u>Landesförderung insgesamt</u></p> <p>Für die Jahre 2023 und 2024 erfolgte eine Förderung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. wie folgt:</p> <p>“2023: KJFP PK 313.390; SK: 60.731</p>	
--	---	--



	<p>2024: KJFP: PK: 189.806; SK: 36.782</p> <p>TG90: PK: 211.590; SK: 48.108</p> <p>Gesamt für 2024: PK: 401.396; SK: 84.890</p> <p>Die Höhe der finanziellen Förderung im Jahr 2025 kann derzeit noch nicht benannt werden.“</p>	
Rheinland-Pfalz	<p>Die gesetzliche Verankerung der landesweiten Ombudsstelle ist in den §§ 26 ff. im Gesetz über den Bürgerbeauftragten erfolgt. Eine landesrechtliche Verankerung der Förderung von regionalen Ombudsstellen ist bei der nächsten Novellierung des AGKJHG geplant.</p> <p><u>Konkretisierungen/Unterschiede zu § 9a SGB</u></p> <p>Die Aufgaben der Ombudsstelle werden vom Bürgerbeauftragten wahrgenommen. Als weitere Konkretisierung von § 9a SGB VIII legt § 26 die Arbeit in einem multiprofessionellen Team, insbesondere mit juristischer und sozialpädagogischer Kompetenz fest. Weiterhin wird eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag verankert. Nach dieser muss die dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals am 1. Dezember 2025, einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit den Ombudsstellen bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorlegen (§ 27 Abs. 2).</p> <p>Die zitierten Paragraphen im Wortlaut:</p> <p>„§ 26 Stellung der Ombudsstelle</p> <p><i>(1) Der Bürgerbeauftragte nimmt die Funktion einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz nach § 9a SGB VIII wahr. Sie arbeitet mit den Ombudsstellen bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammen.</i></p> <p><i>(2) Das Petitionsrecht sowie die Behandlung von Konflikten nach diesem Teil bestehen nebeneinander. Zweifel, ob im konkreten Fall vom Petitionsrecht Gebrauch gemacht oder die Ombudsstelle nach den Vorschriften dieses Teils</i></p>	1



tätig wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 27 Aufgaben

(1) Zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe können sich junge Menschen und ihre Familien an die Ombudsstelle wenden. Zu den Aufgaben der Ombudsstelle gehört in diesem Rahmen insbesondere,

1. als Anlaufstelle für die Mitteilung von Beschwerden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe die Sachlage zu klären und zu erläutern, zwischen den Beteiligten zu vermitteln und gemeinsame Handlungsoptionen zu entwickeln,

2. die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und

3. mit den Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zusammenzuarbeiten.

*Eine Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung findet nicht statt. Die Ombudsstelle **arbeitet in einem multiprofessionellen Team, insbesondere mit juristischer und sozialpädagogischer Kompetenz.***

*(2) Die Ombudsstelle **legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals am 1. Dezember 2025, einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit den Ombudsstellen bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vor.** Sie kann damit Anregungen und Vorschläge zur Änderung gesetzlicher Regelungen verbinden.“*

Ombudsstellen

Der Verein „[Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP e.V.](#)“ betreibt seit 2017 eine Ombudsstelle und wird durch Landesmittel gefördert. Der Verein besteht aus ehrenamtlich arbeitenden Careleaver*innen, Sozialpädagog*innen,



	<p>Jurist*innen, Psycholog*innen und Wissenschaftler*innen verschiedener Universitäten.¹</p> <p>Zudem gibt es seit 2017 eine „Beschwerdestelle für die Kinder- und Jugendhilfe“ bei der Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz.</p> <p>Neben der landesweiten Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe, die bei der Bürgerbeauftragten angesiedelt ist, werden in Rheinland-Pfalz seit 2020 eine regionale Ombudsstelle für den Bereich Trier/Trier-Saarburg sowie seit 2023 eine regionale Ombudsstelle für den Bereich Ludwigshafen durch das Familienministerium gefördert. Ein weiterer Ausbau der regionalen Ombudsstellen ist geplant.</p> <p><u>Landesförderung insgesamt</u></p> <p>Die landesweite Ombudsstelle bei der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz untersteht dem Landtag RLP. Die Personalstellen werden von dort gefördert.</p> <table border="1" data-bbox="375 1209 949 1400"> <thead> <tr> <th></th> <th>Personalausgaben</th> <th>Sachausgaben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2023</td> <td>32.890 Euro</td> <td>8.329 Euro</td> </tr> <tr> <td>2024</td> <td>57.758 Euro</td> <td>15.632 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Landesförderung für 2025 konnte zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht beziffert werden.</p>		Personalausgaben	Sachausgaben	2023	32.890 Euro	8.329 Euro	2024	57.758 Euro	15.632 Euro	
	Personalausgaben	Sachausgaben									
2023	32.890 Euro	8.329 Euro									
2024	57.758 Euro	15.632 Euro									
<p>Saarland</p>	<p>In §§ 39 ff. des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) ist seit 2023 die Einrichtung einer Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben von § 9a SGB VIII und darüber hinaus konkretisiert und verankert.</p> <p><u>Konkretisierungen/Unterschiede zu § 9a SGB</u></p>	<p>1</p>									

¹ Mehr Infos unter:



In § 39 Abs. 2 AG KJHG ist unter anderem festgelegt, dass die in der Ombudsstelle tätigen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit einzurichtende Ombudsstelle wird nach § 39 Abs. 3 AG KJHG mit den erforderlichen Sach- und Personalmitteln ausgestattet. Zudem soll ihre Arbeit regelmäßig evaluiert werden (§ 39 Abs. 4 AG KJHG). In § 41 AG KJHG wird festgelegt, in welchem Rahmen die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe die Konfliktlösung durch die Ombudsstelle unterstützen müssen.

Die zitierten Paragraphen im Wortlaut:

„§ 39

(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe des Saarlandes an die Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe wenden. Sie sind zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt.

*(2) Die Ombudsstelle wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit als **unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Stelle** errichtet. Die in der Ombudsstelle tätigen Personen nehmen sich der Anliegen der sich an sie wendenden Menschen **unter Wahrung der Verschwiegenheit und Beachtung des Datenschutzes** an.*

*(3) Die Ombudsstelle ist mit den zur Aufgabenerfüllung **erforderlichen Personal- und Sachmitteln** auszustatten*

*(4) Die Arbeit der Ombudsstelle wird **regelmäßig evaluiert**.*

(5) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur das Nähere zu Errichtung, Struktur, Aufgabenwahrnehmung, Evaluation der Arbeit der



	<p><i>Ombudsstelle sowie Fort- und Weiterbildung der in der Ombudsstelle tätigen Personen regeln.</i></p> <p><u>§ 40</u></p> <p><i>Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.</i></p> <p><u>§ 41</u></p> <p><i>(1) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die in der Ombudsstelle tätigen Personen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und bei der Klärung von Konflikten mitzuwirken.</i></p> <p><i>(2) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben den in der Ombudsstelle tätigen Personen Einsicht in die den konkreten Konflikt betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien erforderlich ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen anderer Personen geheim gehalten werden müssen.“</i></p> <p><u>Ombudsstellen</u></p> <p>Die Ombudsstelle der Kinder und Jugendhilfe des Saarlandes berät im gesamten Saarland seit 2024. Sie ist unter dem Dach des Kompetenzzentrums Kinderschutz angesiedelt.</p> <p><u>Landesförderung insgesamt</u></p> <p>Im aktuellen Haushaltsplan sind für das Jahr 2024 55.500 Euro und für das Jahr 2025 38.000 Euro eingeplant.</p>	
Sachsen	Mit der letzten Änderung des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) vom 13. Juni 2024 wird die Einrichtung und Finanzierung von	1



	<p>Ombudsstellen für die Zukunft gesetzlich verankert. Entsprechende Änderungen sind in der aktuellen Fassung des Gesetzes noch nicht enthalten, jedoch bereits als Änderungsvorschrift vermerkt.</p> <p><u>Konkretisierungen/Unterschiede zu § 9a SGB</u></p> <p>Das Gesetz regelt in §§ 19a f. u.a. die Finanzierung der Ombudsstellen und deren Voraussetzungen, wie ein Konzept zur Arbeitsweise nach fachlich anerkannten Standards, einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Arbeit und Qualifizierung des Personals und seiner fachlichen Eignung (§ 19a Abs. 3).</p> <p><u>Ombudsstellen</u></p> <p>Seit 2012 gibt es eine unabhängige Ombuds- und Beschwerdestelle Jugendhilfe. Sie wird vom „Kinder- und Jugendhilferechtsverein“ betrieben und hat drei Standorte (Dresden, Leipzig und Chemnitz). Sie wird aus Landes- und Projektmitteln finanziert und die Arbeit ehren- und hauptamtlich geleistet.</p> <p><u>Landesförderung insgesamt</u></p> <p>Für 2024 standen insgesamt 340.000 Euro im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen zur Verfügung. Für das Jahr 2025 wurde noch kein Haushaltsplan verabschiedet. Künftig soll die Finanzierung der Ombudsarbeit auf gesetzlicher Grundlage (siehe oben) erfolgen</p>	
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Derzeit gibt es keine landesgesetzliche Verankerung von Ombudsstellen in Sachsen-Anhalt. Ein aktueller Entwurf des Änderungsgesetzes zum Ausführungsgesetz des Landes KJHG-LSA enthält jedoch Regelungen zur Ausgestaltung der ombudtschaftlichen Beratung und zur Finanzierung des Landes. Der Beschluss der Landesregierung sowie das weitere Gesetzgebungsverfahren bleiben abzuwarten.</p> <p><u>Ombudsstellen</u></p> <p>Seit 2020 wurde die Ombudsstelle „OMBUD LSA“ vom Verein „KinderStärken“ als Beratungs- und Beschwerdestelle für die Kinder- und Jugendhilfe in</p>	<p>0</p>



	<p>Sachsen-Anhalt aufgebaut. Gefördert wird das Projekt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Das Projektteam besteht aus drei hauptamtlichen Mitarbeitenden.</p> <p>Es gibt im Land zwei Standorte, in Stendal und in Magdeburg. Von hier aus erfolgt, auf verschiedenen Wegen die Beratung - persönlich, aufsuchend, telefonisch, per Mail und Online.</p> <p><u>Landesförderung insgesamt</u></p> <p>Im HH-Jahr 2023 wurden für Personalkosten 297.152,54 Euro und 68.581,53 Euro für Sachkosten, insgesamt 365.734,07 Euro kalkuliert. Davon wurden 1.000 Euro als Eigenmittel des Trägers abgezogen, ergibt gerundet Landesmittel in Höhe von 364.800 Euro für die Ombudschaft. Der Finanzbedarf für 2024 wurde mit 2 Prozent Steigerung fortgeschrieben. Der HH-Ansatz in 2024 betrug damit insgesamt gerundet. 372.100 Euro. Die Personalkosten betragen 302.600 Euro und die Sachkosten 69.500 Euro für das HH-Jahr 2024.</p> <p>Für das HH-Jahr 2025 wurde eine Förderung der Ombudschaft in Höhe von gerundet 379.600,00 Euro angemeldet, davon 330.935,66 Euro Personalkosten und 48.760,00 Euro Sachkosten. Die Eigenmittel des Trägers (400 Euro) wurden abgezogen.</p> <p>Für 2026 wurden gerundet 387.200,00 Euro angemeldet, davon 347.184,37 Euro Personalkosten und 40.440,00 Euro Sachkosten. Die Eigenmittel des Trägers (400 Euro) wurden abgezogen.</p>	
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Eine landesrechtliche Ausführungsbestimmung zur Umsetzung von § 9a SGB VIII gibt es nicht.</p> <p><u>Ombudsstellen</u></p> <p>Die Ombudsstelle „Vertrauenshilfe“ wird durch den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. betrieben. Es gibt drei Regionalstellen (Regionen Flensburg, Rendsburg und Heide).</p>	<p>0</p>



	<p>Zudem gibt es die Beschwerdestelle „beschwerdich.sh“, die bei der Bürgerbeauftragten Schleswig-Holstein angesiedelt ist und ebenfalls als Ombudsstelle agiert. Neben der Beauftragten gibt es drei Hauptamtliche.</p> <p><u>Landesförderung insgesamt</u></p> <p>Die Landesförderung für die Ombuds- und Beschwerdestellen ist Bestandteil der institutionellen Förderung für die Bürgerbeauftragte und kann daher nicht differenziert ausgewiesen werden.</p>	
<p>Thüringen</p>	<p>Thüringen hat mit der Novellierung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG 2024) das Vorhalten ombudschaftlicher Beratungsangebote im Freistaat Thüringen gesetzlich verankert, vgl. § 24a ThürKJHAG, der Näheres zu Ausstattung und Finanzierung regelt.</p> <p><u>Konkretisierungen/Unterschiede zu § 9a SGB VIII</u></p> <p>§ 24a Abs. 2 ThürKJHAG sieht Ombudsstellen mit mindestens zwei Regionalstellen vor. Die Förderung soll durch überörtliche Träger der Jugendhilfe erfolgen, sofern ein entsprechendes Konzept vorliegt. Die Voraussetzungen dafür werden in § 24a Abs. 3 ThürKJHAG ausformuliert. Demnach darf es sich ausschließlich um haupt- oder ehrenamtliche Personen handeln, die ihre berufliche Eignung nachweisen müssen. Weiterhin ist für die Förderung erforderlich, dass einmal in der Legislaturperiode Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich einer Evaluation getroffen werden.</p> <p>Die zitierten Paragraphen im Wortlaut:</p> <p><u>§ 24a</u></p> <p><i>Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle</i></p> <p><i>(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten insbesondere im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sowie</i></p>	<p>1</p>



*anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren **Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe** im Freistaat Thüringen an die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle wenden. Sie sind zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt.*

*(2) Die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle ist eine Ombudsstelle im Sinne des § 9a SGB VIII und **besteht aus mindestens zwei Regionalstellen.***

*(3) Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an ombudtschaftlicher Beratung im Sinne der Absätze 1 und 2 **fördert der überörtliche Träger einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern dieser ein Konzept vorlegt, welches insbesondere auch darüber Auskunft gibt, dass die Ombudsstelle***

1. jungen Menschen und ihren Familien auf deren Wunsch Leistungen im Sinne des Absatzes 1 gewährt,

*2. dabei **unabhängig arbeitet und fachlich nicht weisungsgebunden ist,***

*3. **ausschließlich haupt- und ehrenamtlich tätige Personen beschäftigt,***

a) die fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgaben und Pflichten nach den Absätzen 1 und 4 zu erfüllen,

b) die wegen keiner Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind und

c) denen die erforderlichen Fortbildungen ermöglicht werden,

*4. jungen Menschen und ihren Familien eine **niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme** und einen barrierefreien Zugang ermöglicht sowie*

*5. **Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich einer Evaluation, die einmal in jeder Legislaturperiode dem***



Zuwendungsgeber vorzulegen ist, vorsieht, nach Maßgabe der vom Landesjugendamt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII bestimmten Fördergrundsätze. Wird für mehr Ombudsstellen eine Förderung beantragt, als Bedarf nach Absatz 2 besteht, so wählt das Landesjugendamt unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, für die Förderung die Ombudsstelle aus, die ihr Konzept stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientiert.

(4) § 8a SGB VIII gilt entsprechend.

(5) Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die in der Ombudsstelle tätigen Personen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und bei der Klärung von Konflikten mitzuwirken.

Ombudsstellen

Die Ombudsstelle „[Dein Megafon](#)“ wird seit 2020 durch den Deutschen Kinderschutzbund - Landesverband Thüringen betrieben. Es gibt ein Büro in Erfurt mit zwei hauptamtlichen Mitarbeitenden. Zudem können sich Ehrenamtliche als Ombudsperson einbringen. Die Arbeit wird aus Landes- und Projektmitteln finanziert.

Landesförderung insgesamt

Personalkosten 77.075 Euro (2023), Sachmittel 25.640 Euro (2023); Personalkosten 172.010 Euro (2024), Sachmittel 47.975 Euro (2024); Personalkosten 181.475 Euro (2025), Sachmittel 47.975 Euro (2025).

